

Berufsvertretungen

Anlage 1

Name	Straße/PF	PLZ/Ort	Telefon	E-Mail-Adresse
Architektenkammer Thüringen	Bahnhofstr. 39	99084 Erfurt	0361-210500	info@architekten-thueringen.de
Bund der Selbständigen Deutscher Gewerbeverband Landesverband Thüringen	Rathenauplatz 6	99423 Weimar	03643-90684-10	bds-thueringen@t-online.de
Deutscher Gewerkschaftsbund Landesverband Thüringen, Büro Erfurt	Schillerstr. 44	99096 Erfurt	0361-5961-357	erfurt@dgb.de
Handwerkskammer Erfurt	Fischmarkt 13	99084 Erfurt	0361-67070	info@hwk-erfurt.de
Handwerkskammer für Ostthüringen	Handwerkstr. 5	07545 Gera	0365-8225-0 Fax 8225-199	info@hwk-gera.de
Handwerkskammer Südthüringen	Rosa-Luxemburg-Str. 7-9	98527 Suhl	03681-370-0	info@hwk-suedthueringen.de
Industrie- und Handelskammer Erfurt	Arnstädter Str. 34	99096 Erfurt	0361-34840	info@erfurt.ihk.de
Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera	Gaswerkstraße 23	07546 Gera	0365-85530	info@gera.ihk.de
Industrie- und Handelskammer Südthüringen	Bahnhofstr. 4-8	98527 Suhl	03681-3620	info@suhl.ihk.de
Ingenieurkammer Thüringen	Gustav-Freytag-Str. 1	99096 Erfurt	0361-228730	info@ikth.de
Landesapothekerkammer Thüringen	Thälmannstr. 6	99085 Erfurt	0361-244080	info@lakt.de
Landesärztekammer Thüringen	Im Semmicht 33	07751 Jena-Maua	03641-6140 Fax 614-169	post@laek-thueringen.de
Landesfrauenrat Thüringen e.V.	Johannesstr. 19	99084 Erfurt	0361-6005916	info@landesfrauenrat-thueringen.de
Landeszahnärztekammer Thüringen	Barbarossahof 16	99092 Erfurt	0361-74320	info@lzkth.de
Tbb Beamtenbund und Tarifunion Thüringen	Schmidtstedter Str. 9	99084 Erfurt	0361-6547521	post@dbbth.de
Thüringer Bauernverband e. V.	Alfred-Hess-Str. 8	99094 Erfurt	0361-262530	tbv@tbv-erfurt.de
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	Karl-Liebknecht-Str. 30-32	04107 Leipzig	0341-529010	lbz.sat@verdi.de
Fachverband Deutscher Heilpraktiker Landesverband Thüringen e.V.	Wartburgallee 12	99817 Eisenach	03698-732200	fachverband-dh-lv-thuer@t-online.de
Allgemeiner Arbeitgeberverband Thüringen e. V.	Lossiusstr. 1	99094 Erfurt	0361-67590	info@agvt.de
Landestierärztekammer Thüringen	Thälmannstr. 1/3	99085 Erfurt	0361-64438793	info@ltkth.de
Deutscher Journalistenverband Landesverband Thüringen e. V.	Anger 44	99084 Erfurt	0361-5660529	info@djh-thueringen.de
Verband Deutscher Vermessungsingenieure Herrn Landesvorsitzenden Dipl.-Ing. Gerald Heilwagen	Eschenallee 4	99869 Warza	03621-358 254	Heilwagen@VDV-online.de
DEHOGA Thüringen e.V.	Witterdaer Weg 3	99092 Erfurt	0361-590780	info@dehoga-thueringen.de

Finanzgerichtsordnung

§ 16 [Rechte ehrenamtlicher Richter]

Der ehrenamtliche Richter wirkt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie der Richter mit.

§ 17 [Persönliche Voraussetzungen]

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche oder berufliche Niederlassung innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 18 [Ausschlussgründe für die Berufung]

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder innerhalb der letzten zehn Jahre wegen einer Steuer- oder Monopolstraftat verurteilt worden sind, soweit es sich nicht um eine Tat handelt, für die das nach der Verurteilung geltende Gesetz nur noch Geldbuße androht,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 19 [Ausschluss aufgrund Stellung]

Zum ehrenamtlichen Richter können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte der Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Steuerberater, Vorstandsmitglieder von Steuerberatungsgesellschaften, die nicht Steuerberater sind, ferner Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 20 [Ablehnung der Berufung]

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter beim Finanzgericht tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die kein pharmazeutisches Personal beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

§ 21 [Entbindung vom Amt]

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn er

1. nach den §§ 17 bis 19 nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann oder
2. einen Ablehnungsgrund nach § 20 Abs. 1 geltend macht oder
3. seine Amtspflichten gröblich verletzt hat oder
4. die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt oder
5. seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche oder berufliche Niederlassung im Gerichtsbezirk aufgibt.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.

(3) Die Entscheidung trifft der vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Senat in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 4 auf Antrag des Präsidenten des Finanzgerichts, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 5 und des Absatzes 2 auf Antrag des ehrenamtlichen Richters. 2Die Entscheidung ergeht durch Beschluss nach Anhörung des ehrenamtlichen Richters.

(4) Absatz 3 gilt sinngemäß in den Fällen des § 20 Abs. 2.

(5) Auf Antrag des ehrenamtlichen Richters ist die Entscheidung nach Absatz 3 aufzuheben, wenn Anklage nach § 18 Nr. 2 erhoben war und der Angeschuldigte rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist.

§ 22 [Wahl, Amtsdauer]

Die ehrenamtlichen Richter werden für jedes Finanzgericht auf fünf Jahre durch einen Wahlausschuss nach Vorschlagslisten (§ 25) gewählt.

§ 23 [Wahlausschuss, Zusammensetzung]

(1) Bei jedem Finanzgericht wird ein Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt.

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten des Finanzgerichts als Vorsitzendem, einem durch die Oberfinanzdirektion zu bestimmenden Beamten der Landesfinanzverwaltung und sieben Vertrauensleuten, die die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtlicher Richter erfüllen. Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreter werden auf fünf Jahre vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuss oder nach Maßgabe der Landesgesetze gewählt. In den Fällen des § 3 Abs. 2 und bei Bestehen eines Finanzgerichts für die Bezirke mehrerer Oberfinanzdirektionen innerhalb eines Landes richtet sich die Zuständigkeit der Oberfinanzdirektion für die Bestellung des Beamten der Landesfinanzverwaltung sowie des Landes für die Wahl der Vertrauensleute nach dem Sitz des Finanzgerichts. Die Landesgesetzgebung kann in diesen Fällen vorsehen, dass jede beteiligte Oberfinanzdirektion einen Beamten der Finanzverwaltung in den Ausschuss entsendet und dass jedes beteiligte Land mindestens zwei Vertrauensleute bestellt. In Fällen, in denen ein Land nach § 2a Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes auf Mittelbehörden verzichtet hat, ist für die Bestellung des Beamten der Landesfinanzverwaltung die oberste Landesbehörde im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes zuständig.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, ein Vertreter der Finanzverwaltung und drei Vertrauensleute anwesend sind.

§ 24 [Begrenzung der Heranziehung]

Die für jedes Finanzgericht erforderliche Anzahl von ehrenamtlichen Richtern wird durch den Präsidenten so bestimmt, dass voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.

§ 25 [Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Richter]

Die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Richter wird in jedem fünften Jahr durch den Präsidenten des Finanzgerichts aufgestellt. Er soll zuvor die Berufsvertretungen hören. In die Vorschlagsliste soll die doppelte Anzahl der nach § 24 zu wählenden ehrenamtlichen Richter aufgenommen werden.

§ 26 [Ablauf der Wahl]

(1) Der Ausschuss wählt aus den Vorschlagslisten mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen die erforderliche Anzahl von ehrenamtlichen Richtern.

(2) Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Richter im Amt.

§ 27 [Listen für die Heranziehung]

(1) Das Präsidium des Finanzgerichts bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahrs durch Aufstellung einer Liste die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richter heranzuziehen sind. Für jeden Senat ist eine Liste aufzustellen, die mindestens zwölf Namen enthalten muss.

(2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste ehrenamtlicher Richter aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen.

§ 28 [weggefallen]

§ 29 [Entschädigung nach JVEG]

Der ehrenamtliche Richter und der Vertrauensmann (§ 23) erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 30 [Festsetzung und Aufhebung von Ordnungsgeldern]

(1) Gegen einen ehrenamtlichen Richter, der sich ohne genügende Entschuldigung zu einer Sitzung nicht rechtzeitig einfindet oder der sich seinen Pflichten auf andere Weise entzieht, kann ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Zugleich können ihm die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegt werden.

(2) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende. Er kann sie bei nachträglicher Entschuldigung ganz oder zum Teil aufheben.

Deutsches Richtergesetz

§ 44 a Hindernisse für Berufungen als ehrenamtliche Richter

(1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

(2) Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

Prüfliste

Muss- und Sollvoraussetzungen

Die als ehrenamtlicher Richter/Richterin des Finanzgerichts wählbare Person **muss**

1. Deutscher sein,
2. das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes, in dem sie ihren Hauptwohnsitz hat, besitzen,
3. im Besitz der zur Ausübung des Amtes erforderlichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten sein.

Die Person **soll**

4. das 25. Lebensjahr vollendet haben,
5. ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche oder berufliche Niederlassung in Thüringen haben,
6. nicht in Vermögensverfall geraten sein,
7. nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,
8. nicht als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder als eine diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person tätig gewesen sein.

Ausschlussstatbestände

Die Person **darf nicht**

9. Mitglied des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung sein,
10. Richter sein,
11. Beamter oder Angestellter der Steuerverwaltungen des Bundes oder der Länder sein,
12. Berufssoldat oder Soldat auf Zeit sein,
13. Rechtsanwalt, Notar, Patentanwalt, Steuerberater, Vorstandsmitglied einer Steuerberatungsgesellschaft, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer sein oder sonst fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen,
14. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sein (wenn die Tat nicht nach der Verurteilung zur Ordnungswidrigkeit geworden ist),
15. innerhalb der letzten zehn Jahre wegen einer Steuer- oder Monopolstraftat verurteilt worden sein (wenn die Tat nicht nach der Verurteilung zur Ordnungswidrigkeit geworden ist),
16. wegen einer Tat angeklagt sein, die im Falle der Verurteilung den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
17. infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Erklärung

zur Bereitschaft, als ehrenamtlicher Richter/ehrenamtliche Richterin des

Thüringer Finanzgerichts

für die am 1. Januar 2018 beginnende Wahlperiode gewählt zu werden.

.....
(Vor- und Zuname, gegebenenfalls abweichender Geburtsname)

.....
(Anschrift: Straße, PLZ , Stadt)

.....
(Geburtstag und Geburtsort)

.....
(Beruf) (Berufsvertretung)

.....
(Tel. Nr. tagsüber) (HandyNr.) (ggfls. FaxNr.)

.....
(E-Mail-Adresse)

I.

Hiermit erkläre ich mich bereit, als ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter des Thüringer Finanzgerichts für die am 1. Januar 2018 beginnende 5-jährige Wahlperiode gewählt zu werden.

Die Prüfliste habe ich zur Kenntnis genommen. Ich versichere, dass bei mir die in der Prüfliste genannten Muss- und Sollvoraussetzungen (Nr. 1 - 8) vorliegen und dass bei mir kein Ausschlussstatbestand (Nr. 9 - 17) vorliegt.

Mir ist bekannt, dass das Finanzgericht eine – nur dem Wahlausschuss und den zuständigen Personen des Finanzgerichts zugängliche – Auskunft aus dem Bundeszentralregister einholen wird, wenn ich zur Wahl vorgeschlagen werde.

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

II.

(Bitte - **gegebenenfalls** - Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen)

☐ Eine Ausnahme betrifft lediglich das Merkmal/ die Merkmale unter Nr.....

☐ Ich gebe dazu folgende nähere Erläuterungen.

.....
.....

☐ Ich werde aus Gründen der Vertraulichkeit die entsprechenden Tatsachen nur dem Präsidenten des Finanzgerichts erläutern.

☐ Ich halte die betreffenden Tatsachen nicht für so schwerwiegend, dass sie einer Wahl zum ehrenamtlichen Richter/zur ehrenamtlichen Richterin entgegenstehen.

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

THÜRINGER FINANZGERICHT



Merkblatt

Das Thüringer Finanzgericht benötigt ab Januar 2018 ehrenamtliche Richterinnen und Richter. Vielleicht haben Sie Interesse, an der Steuer-Rechtsprechung in Thüringen mitzuwirken?

Steuerrecht gilt zwar gemeinhin als langweilig und staubtrocken. Dabei sind die Fälle oftmals sehr interessant, bisweilen gar spannend und mitten aus dem (Wirtschafts-) Leben. Eine Ehrenamtstätigkeit verschafft Ihnen dabei auch aufschlussreiche Einblicke in die Arbeitsabläufe von Justiz und Steuerverwaltung.

Die folgenden Hinweise erläutern die Aufgaben des Finanzgerichtes und, sollten Sie gewählt werden, Ihre künftige Tätigkeit als ehrenamtliche/r Richter/in.

Das Finanzgericht (www.thueringerfinanzgericht.de).

Das Finanzgericht (FG) mit Sitz in Gotha befasst sich hauptsächlich mit Streitigkeiten zwischen Steuerpflichtigen (Privatpersonen oder Firmen) auf der einen Seite und den Finanz- oder Zollämtern auf der anderen Seite. Es geht im Wesentlichen um Steuern, Zölle und Kindergeld. Das Thüringer FG ist zuständig für ganz Thüringen.

Die Bestrafung von Steuersündern gehört nicht zu seinen Aufgaben, das übernehmen die sog. "Ordentlichen" Gerichte (Strafgerichte).



Die Finanzgerichtsbarkeit ist, anders als andere Gerichtsbarkeiten, nur zweistufig gegliedert. In erster Instanz entscheidet das FG als einzige Tatsacheninstanz. Nur selten geht der Fall zur Überprüfung von Rechtsfragen an den Bundesfinanzhof in München.

Das FG ist ein oberes Landesgericht, vergleichbar mit dem Oberverwaltungsgericht oder dem Oberlandesgericht. Die Spruchkörper heißen "Senate" und bestehen aus dem Vorsitzenden, zwei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern. Beim Thüringer FG sind derzeit elf Richter tätig.

Aufgaben eines "Ehrenamtlichen"

Sie als ehrenamtliche/r Richter/in wirken bei den Verhandlungen mit, indem Sie Ihre Lebenserfahrung, Ihr allgemeines Rechtsgefühl und gegebenenfalls auch spezielle Fachkenntnisse einbringen. Besondere Steuerrechtskenntnisse sind nicht erforderlich und werden nicht vorausgesetzt. Durch Ihre Mitwirkung wird die Transparenz und Akzeptanz finanzgerichtlicher Entscheidungen gefördert.

Verfahren vor den Finanzgerichten

Wenn jemand seinen Steuerbescheid für fehlerhaft hält erhebt er zunächst beim Finanzamt Einspruch. Ist dieser erfolglos klagt er gegen das Finanzamt beim FG.

Zunächst kümmert sich ein Berufsrichter, der sogenannte "Berichterstatter", um die Sache. Die meisten Fälle erledigt dieser Berichterstatter allein, d.h. ohne Mitwirkung des Senats.

Lässt sich die Sache nicht anders klären, wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Die mündliche Verhandlung

Zu Beginn der mündlichen Verhandlung trägt der Berichterstatter den Sachverhalt vor und erläutert die Probleme des Falles. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und vernimmt Zeugen und Sachverständige. Sowohl die Berufsrichter als auch die ehrenamtlichen Richter können selbst Fragen stellen. Ehrenamtliche Richter/innen nehmen als gleichberechtigte Mitglieder des Senats teil; sie tragen allerdings keine Amtstracht (Robe). Die mündliche Verhandlung ist grundsätzlich öffentlich.

Die Beratung

Im Anschluss an die Verhandlung berät der Senat hinter verschlossenen Türen. Die Berufsrichter sind verpflichtet, die ehrenamtlichen Richter bei der Überzeugungsbildung zu unterstützen und ihnen die Sach- und Rechtslage zu erläutern. Am Ende der Beratung wird abgestimmt. Ehrenamtliche Richter und Berufsrichter haben gleiches Stimmrecht. Das Urteil wird dann meist gleich verkündet. Der Berichterstatter verfasst die Urteilsbegründung dann in den nächsten Tagen. Die „Ehrenamtlichen“ müssen aber nicht unterschreiben, ihre Tätigkeit ist mit der Entscheidungsfindung beendet.

Organisatorisches

Die Ladungen zur mündlichen Verhandlung werden meist mehrere Wochen vor dem Termin versandt, damit bei einer Absage der nächste ehrenamtliche Richter geladen werden kann. Ein ehrenamtlicher Richter darf einer Sitzung nur aus zwingenden Gründen fernbleiben (z.B. Krankheit, Urlaub, dringende berufliche Gründe). Der Arbeitgeber muss ihn in der Regel für die Sitzung freistellen.

Das FG ist bemüht, die Ehrenamtlichen nicht übermäßig durch Sitzungen zu belasten. Rechnen Sie mit ca. zwei bis drei Sitzungstagen pro Jahr. Die Sitzungen beginnen meist gegen 9.00 Uhr und enden in aller Regel zu üblichen Büroarbeitszeiten am Nachmittag.

Entschädigung

Die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter ist ein Ehrenamt, wird also nicht gesondert vergütet. Sie erhalten Fahrtkosten (Bahnfahrkarte oder 0,30 €/gefahrenem km) und sonstige Aufwendungen. Darüber hinaus bekommen Sie eine steuerfreie Entschädigung für die Zeitversäumnis in Höhe von 6,- €/Stunde und - nur soweit ein Verdienstausschlag eintritt - eine (steuerpflichtige) Entschädigung bis zur Höhe von 24,- €/Stunde (Einzelheiten im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz).

Das Amt endet automatisch nach fünf Jahren, eine Wiederwahl ist möglich. In besonderen Fällen (z.B. bei einem Umzug) kann ein ehrenamtlicher Richter von der weiteren Ausübung seines Amtes entbunden werden.

Wir hoffen, dass Sie Interesse für dieses Ehrenamt haben. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an Ihre Berufsvertretung.